

Synoptische Gegenüberstellung der Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Geltende Satzung für die Beitragsjahre 2018 - 2025

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge vom 08.10.2020 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung vom 11.06.2025

Präambel

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ beschlossen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Umlagepflicht
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Entstehung der Umlageschuld,
Erhebungszeitraum
- § 6 Umlagemaßstab
- § 7 Umlagesatz
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 In-Kraft-Treten

Neufassung 2026

Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge vom 23.09.2026.

Präambel

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025** (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025** (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020** (GVBl. LSA S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, **hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2026** die folgende Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weide“, „Selke /Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen.

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Umlagepflicht
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Entstehung der Umlageschuld,
Erhebungszeitraum
- § 6 Umlagemaßstab
- § 7 Umlagesatz
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Übergangsregelung**
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Gemeinden Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Verbandsmitglieder Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heran zu ziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran zu ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- 1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder Nutzer im Laufe des Erhebungszeitraums, so geht die Umlageschuld anteilig auf den neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer über.
- (3) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach Absatz 2 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der

anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- 1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
- b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
- d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2025

1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke / Obere Bode“ 15,050589 EUR /ha
- b) UHV „Untere Bode“ 20,599659 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 15,948037 EUR/ha
- d) UHV „Wipper-Weida“ 17,103252 EUR /ha

2. Erschwernisbeitrag

- a) UHV „Selke / Obere Bode“ 16,495139 EUR/ha
(0,0016495139 EUR/m²)
 - b) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha (0,00 EUR/m²)
 - c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 14,724033 EUR/ha (0,0014724033 EUR/m²)
 - d) UHV „Wipper - Weida“ 26,905501 EUR/ha (0,0026905501 EUR/m²)
- (2) Der Umlagesatz für künftige Jahre wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden,

mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die **Versiegelungsumlage** wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des **Versiegelungsbeitrages** der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
- b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
- d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des **Versiegelungsbeitrages** des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr **2026**

1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ **15,218978 EUR/ha**
- b) UHV „Untere Bode“ **21,705872 EUR/ha**
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ **16,876327 EUR/ha**
- d) UHV „Wipper-Weida“ **18,245164 EUR/ha**

2. Versiegelungsbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ **16,951690 EUR/ha (0,0016951690 EUR/m²)**
- b) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha (0,00 EUR/m²)
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ **14,444239 EUR/ha (0,0014444239 EUR/m²)**
- d) UHV „Wipper-Weida“ **28,235554 EUR/ha (0,0028235554 EUR/m²)**

- (2) Der Umlagesatz für künftige Jahre wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden,

dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des §9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des

Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt die Beitragserhebung nach der für diese Zeiträume jeweils geltende Rechtslage.
- (2) Für die Zeiträume ab dem 01.01.2026 gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung „GUBS“) vom 24.10.2018.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung „GUBS“) vom 08.10.2020 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ vom 08.10.2020 (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 11.06.2025 außer Kraft.